

Apokryphe Haftgründe im Maßregelvollzug?

»Regelungen des Maßregelvollzugsrechts können durch politische Vereinbarungen nicht außer Kraft gesetzt werden.« Mit diesem Satz hatte vor fast zehn Jahren Gerhard Wolf seine Anmerkung zu einer Entscheidung des OLG Hamm¹ eingeleitet. Bei der Strafvollstreckungskammer des LG Paderborn und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe scheint diese juristische Selbstverständlichkeit offensichtlich wieder in Vergessenheit geraten zu sein, weshalb es einer weiteren Bestätigung durch das OLG (in diesem Heft S. 119 mit Anmerkung KAMMEIER) bedurfte. Wie konnte das passieren?

Im Straf- und Maßregelvollzug gibt es seit der Kodifizierung zahlreiche Versuche der zuständigen Vollzugsverwaltungen, manche gesetzgeberische Intention abzuschwächen oder sogar zu konterkarieren. Die entscheidenden Einflussnahmen der Verwaltungen zur restriktiven Interpretation gesetzlicher Vorgaben und Vermeidung justizpolitisch unerwünschter Lockerungsentscheidungen erfolgen durch Verfahrensregelungen, mit denen Entscheidungskompetenzen auf höhere Instanzen verlagert und die Lockerungserteilung von zusätzlichen, gesetzlich nicht vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Einschränkungen beruhen häufig auf Verwaltungsvorschriften, mit denen die Behörden besondere Lockerungskonzepte mit Sonderregelungen für bestimmte Gruppen von Insassen schaffen, bei denen gravierende Missbrauchsrisiken vermutet werden. Die Gerichte sind diesem Vorgehen nicht immer mit der erforderlichen Entschiedenheit entgegengetreten, sondern haben sie oftmals toleriert.

Dabei sind die misstrauisch beäugten Maßregelvollzugsverwaltungen wegen der teils vehementen Ablehnung ihrer Klientel durch lautstarke Teile der Öffentlichkeit und die schwierige Aufgabe, bei den häufigeren Neubauprojekten die vor Ort erforderliche Akzeptanz zu schaffen, sicherlich noch größeren Herausforderungen ausgesetzt, als die ungeliebten, im öffentlichen Bewusstsein aber traditionell verankerten Strafvollzugsverwaltungen. So musste in dem bereits angesprochenen Fall des OLG Hamm das Land NRW, vertreten durch die zuständige Ministerin, mit der Stadt Rheine einen Vertrag zur Lockerungspraxis schließen, um die forensische Klinik kurzfristig errichten zu können. Anderenfalls hätte ein langdauernder Verwaltungsrechtsstreit gedroht, der die Eröffnung der Einrichtung unabsehbar verzögert hätte.²

Die Einsicht in seine schwierige Aufgabe rechtfertigt das Vorgehen des Landschaftsverbandes nicht. Die Auffassung, die »Zurückgewinnung bzw. Stabilisierung des Vertrauens in der Bevölkerung« im Umkreis der Klinik, welches Voraussetzung für deren Weiterbetrieb sei, rechtfertige Sonderregelungen bei sexuell motivierten Gewaltstraftaten, konnte vor Gericht letztlich keinen Erfolg haben. Selbst wenn das OLG im Jahr 2008 naturgemäß nur über einen Einzelfall entschieden hat, musste dem Landschaftsverband die Botschaft ein für alle Mal klar sein: Derartige Sonderregelungen sind rechtswidrig, entsprechende politische Vereinbarungen ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften.

Den Landschaftsverband und die Strafvollstreckungskammer kann angesichts der eindeutigen Rechtslage und des Präzedenzfallbeschlusses auch nicht entlasten, dass das OLG Hamm durch zwei ältere Beschlüsse zur fehlerhaften Beurteilung beigetragen haben mag. Die Beschlüsse zur allgemeinen Aussetzung von Vollzugslockerungen für Untergebrachte im psychiatrischen Krankenhaus nach einem Mord³ und zur Rücknahme von Lockerungsmaßnahmen ohne einen in der Person des einzelnen Betroffenen liegenden Anlass⁴ galten ausdrücklich nur für die Zeit der Überprüfung des Lockerungskonzepts und konnten fast 25 Jahre später nicht mehr ernsthaft herangezogen werden. Im Übrigen waren sie auf überzeugende Ablehnung gestoßen.⁵

Die Beharrlichkeit des Landschaftsverbandes und die Uneinsichtigkeit der Strafvollstreckungskammer verdeutlichen aber zugleich, dass ein rechtswidriger Freiheitsentzug unverändert toleriert wird. Das legt den Vergleich zu apokryphen Haftgründen nahe. Im Untersuchungshaftrecht ist unbestritten, dass Untersuchungshaft nicht selten aus anderen als den im Gesetz vorgesehenen Gründen und zu anderen als den gesetzlichen Zwecken angeordnet wird, die Haftanordnung also einem Etikettenschwindel gleichkommt. Selbst wenn der Vergleich schnell an seine Grenzen stößt, bleibt doch die gemeinsame Schwierigkeit, dem rechtswidrigen Vorgehen der Behörden erfolgreich Einhalt zu gebieten. Die Maßregelvollzugsverwaltungen haben nachvollziehbar kein Interesse daran, politische Vereinbarungen publik werden zu lassen. Wenn in Zukunft ablehnende Lockerungsentscheidungen anders begründet werden, bleibt die Ungewissheit, ob nicht in Wirklichkeit der politisch beschränkte Entscheidungsspielraum das Ergebnis bestimmte. Solchen Vermutungen kann der Boden nur entzogen werden, wenn die Verwaltungen Transparenz schaffen und alle politischen Vereinbarungen offenlegen.

WOLFGANG LESTING

¹ StV 2009, 147 = R & P 2009, 114 Ls.

² Vgl. VOLCKART/GRÜNEBAUM, Maßregelvollzug, 8. Aufl. S. 170.

³ R & P 1995, 88.

⁴ Beschluss vom 4.7.1995 – 1 Vollz (Ws) 77/95.

⁵ Vgl. nur VOLCKART R & P 1995, 91; SCHWIND/BÖHM/JEHLE/LAUBENTHAL/ULLENBRUCH, StVollzG, 6. Aufl. § 14 Rn. 26; KAMMEIER/POLLÄHNE, Maßregelvollzugsrecht, 3. Aufl. Kap. F Rn. 129.